

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 17. November 2022

Evangelischer Verwaltungsverband  
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 8. Dezember 2022  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für  
Kinder des Evangelischen Kirchenkreises  
Krefeld-Viersen  
Zentrum Evangelische Kindertagesstätten**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Als Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen liegen uns die behütete Entwicklung, die gabenorientierte Förderung von Kindern und die Begleitung von Familien besonders am Herzen. Uns ist es wichtig, dass es in der Trägerlandschaft weiterhin evangelische Kindertagesstätten und andere Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) geführt werden, gibt. So bringen wir in Anbindung und Nähe zu den Gemeinden vor Ort Kindern und Eltern die Menschenfreundlichkeit unseres Gottes nahe. Im KiTa-Alltag erlernen Kinder spielerisch Werte wie Selbst- und Nächstenliebe, tragen diese ganz selbstverständlich auch in ihr Umfeld und erfahren Stärkung in Gemeinschaft und Gemeinde: Das Leben im Kirchenjahr, das Aufwachsen mit biblischen Geschichten und christlichen Werten leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung eines religiösen Urvertrauens und christlicher Sozialisation in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft. Die Sicherung solcher Arbeit der Einrichtungen ist eine Aufgabe der Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis. Beim Betrieb der Einrichtungen sind umfangreiche Verantwortlichkeiten auszufüllen, um den gesetzlichen Anforderungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und dem KiBiz NRW gerecht zu werden. Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Gemeinden daher zusammenarbeiten, um diese Aufgaben besser erfüllen zu können. Die Übernahme von Trägeraufgaben oder der gesamten Trägerschaft durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen bietet eine Möglichkeit zur Entlastung der Leitungsorgane, zur Hebung von Synergieeffekten und zur Professionalisierung des pädagogischen und wirtschaftlichen Betriebs der Einrichtungen.

§ 1  
**Name, Sitz,  
Siegelführung**

(1) Der Eigenbetrieb ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen und führt den Namen „Zentrum Evangelische Kindertagesstätten“.

(2) Er wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kita-Jahr. Die Buchführung erfolgt nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

(3) Die Einrichtung führt das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

§ 2  
**Ziele und Aufgaben**

(1) Zweck des Eigenbetriebs sind Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, im Rahmen des KiBiz NRW in eigener Trägerschaft sowie die Förderung und Unterstützung solcher Einrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, insbesondere durch Übernahme von Verwaltungs- und Trägeraufgaben. Soweit im Folgenden von Gemeinden die Rede ist, sind Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände gemeint.

(2) Evangelische Einrichtungen nehmen den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung wahr. Sie ermöglichen Kindern und deren Eltern, den christlichen Glauben im Alltag zu erleben, in diesen hineinzuwachsen und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinde zu stärken.

(3) Sie leisten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften einen eigenständigen und profilierten Beitrag im Bildungs- und Erziehungssystem in Nordrhein-Westfalen und tragen im evangelischen Sinne zur Entwicklung und Bildung der Kinder bei.

(4) Die Einrichtungen stehen allen Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur, Nationalität, Geschlecht und Religion offen. In den evangelischen Einrichtungen werden gegenseitiger Respekt und Gemeinschaftsfähigkeit sowie der verantwortliche Umgang mit der Schöpfung vermittelt.

(5) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen überträgt die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung aller gesetz- und satzungsmäßigen Verwaltungs- und Fachberatungsaufgaben für Einrichtungen nach KiBiz NRW an den Eigenbetrieb.

(6) Nach besonderer Vereinbarung mit anderen Evangelischen Kirchenkreisen können Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 5 auch für deren Gemeinden übernommen werden.

§ 3  
**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit  
zum Spitzenverband**

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des für den Eigenbetrieb gebildeten Sonderhaushalts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis und die weiteren Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Eigenbetrieb ist durch den Kirchenkreis Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ – Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

#### § 4

##### **Organe des Eigenbetriebs**

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Kreissynodalvorstand,
- d) die Kreissynode.

#### § 5

##### **Geschäftsführung**

Als Geschäftsführung können bis zu zwei Personen bestellt werden. Ist eine Einzelperson als Geschäftsführung bestellt, ist eine ständige Stellvertretung zu regeln. Sind zwei Personen bestellt, ist ein Geschäftsverteilungsplan gemäß § 11 Absatz 1 zu erlassen.

#### § 6

##### **Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und der durch die Aufgaben des Betriebsausschusses, des Kreissynodalvorstands und der Kreissynode gegebenen Einschränkungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des Eigenbetriebs verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Kreissynodalvorstand kann sich durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr durch Regelungen in der Geschäftsordnung der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses, hat die Geschäftsführung diese rechtzeitig einzuholen.

(4) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsführung den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Eigenbetriebs zuständig.

(6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Eigenbetriebs. Sie erstellt die Dienstweisungen für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstauf-

sicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen. Sie kann die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten per Dienstanweisung auf Mitarbeitende des Eigenbetriebs delegieren. Die Fachaufsicht über die pädagogischen Mitarbeitenden in den Einrichtungen gilt als auf die Pädagogische Leitung delegiert, sofern die Geschäftsführung dies nicht ausdrücklich anders regelt.

(7) Die Geschäftsführung hat dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode jährlich und dem Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie unverzüglich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs. Daneben obliegt ihr eine umfassende Berichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss über den Geschäftsverlauf, die Geschäftspolitik, wesentliche Ereignisse aus dem wirtschaftlichen und pädagogischen Geschäftsbetrieb sowie andere grundsätzliche Fragen der unternehmerischen Planung.

#### § 7

##### **Pädagogische Leitung**

Die Pädagogische Leitung ist der Geschäftsführung direkt unterstellt. Sie kann selbst zur Geschäftsführung nach § 5 bestellt werden; in diesem Fall gelten für sie die Bestimmungen für die Geschäftsführung.

#### § 8

##### **Aufgaben der Pädagogischen Leitung**

(1) Die Pädagogische Leitung berät die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und die Träger von Einrichtungen, entwickelt unter Beteiligung und im Einvernehmen mit den Leitungen die erforderlichen pädagogischen Konzepte, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Strategien zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Einrichtungen und macht Angebote zur Aus- und Fortbildung.

(2) Die Pädagogische Leitung übt die ihr übertragene Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Einrichtungen aus.

(3) Die Pädagogische Leitung empfiehlt der Geschäftsführung die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen und stellvertretenden Leitungen in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde und wirkt in den weiteren personellen Angelegenheiten der Einrichtungen mit.

#### § 9

##### **Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 KO.

(2) Der Betriebsausschuss wird auf Vorschlag der Gemeinden nach § 13 Absatz 6 durch die Kreissynode berufen.

(3) Der Betriebsausschuss hat mindestens acht Mitglieder. Er wird gebildet durch die Beauftragten der Gemeinden nach § 13 Absatz 6. Darunter sollen mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstands, mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowie mindestens eine Leiterin oder ein Leiter einer Einrichtung sein. Sind solche nicht unter den Beauftragten oder ist die Zahl der Beauftragten zu gering, werden die fehlenden Mitglieder von der Kreissynode bestimmt; die Kreissynode kann auch über die Mindestanzahl hinaus weitere Mitglieder bestimmen, insbesondere um eine ausgewogene Zusammensetzung des Betriebsausschusses sicherzustellen. Die Anzahl der Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Geschäftsführung und die Pädagogische Leitung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Betriebsausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses oder die Geschäftsführung dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

#### § 10

##### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Betriebsausschuss spricht Empfehlungen in Angelegenheiten der Geschäftspolitik, der strategischen Entscheidungen und der Weiterentwicklung des Eigenbetriebs aus.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet alle Beschlüsse des Kreissynodalvorstands und der Kreissynode in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
- (4) Zwischen den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der bzw. die Vorsitzende des Betriebsausschusses sowie im Vertretungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung die satzungsmäßigen Aufgaben des Betriebsausschusses wahr. Der bzw. die Vorsitzende des Betriebsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung haben umfassende Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung.

#### § 11

##### **Aufgaben des Kreissynodalvorstands**

- (1) Der Kreissynodalvorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung und bestimmt die Stellvertretung für die Geschäftsführung. Der Kreissynodalvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahr.
- (3) Der Kreissynodalvorstand bestellt und entlässt die Pädagogische Leitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (4) Der Kreissynodalvorstand beschließt den Sonderhaushalt bzw. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs und trifft Aufstellungs-, Feststellungs- und Ergebnisverwendungsbeschluss des Jahresabschlusses.
- (5) Der Kreissynodalvorstand beschließt die Übernahme von Trägerschaften sowie über die Neueinrichtung und die Schließung von Einrichtungen in den Grenzen des von der Kreissynode vorgegebenen Rahmens.

#### § 12

##### **Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie aus den Mitgliedern des Betriebsausschusses dessen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die Kreissynode soll sich einmal jährlich von der Geschäftsführung über die Gesamtlage des Eigenbetriebs unterrichten lassen.
- (3) Die Kreissynode nimmt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung der an der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Beteiligten.

(4) Die Kreissynode beschließt über Änderungen dieser Satzung sowie über die Auflösung des Eigenbetriebs.

(5) Die Kreissynode legt den Handlungsrahmen des Kreissynodalvorstands nach § 11 Absatz 5 fest.

#### § 13

##### **Mitwirkung von Gemeinden bei Übertragung der Trägerschaft**

(1) Die Gemeinde gestaltet weiterhin aktiv die religionspädagogische Arbeit in ihren Einrichtungen. Hierzu zählen besonders:

- a) Gestaltung und Durchführung von Familien- und Kitagottesdiensten sowie anderen Feiern und Aktionen mit kirchlichem Bezug,
- b) weitere regelmäßige religionspädagogische Angebote in der Einrichtung,
- c) Angebote für Eltern mit Bezug zur Verkündigung.

(2) Das Leitungsorgan soll die Einrichtungsleitungen regelmäßig oder anlassbezogen zu Sitzungen einladen, um sich über die Arbeit in der Einrichtung berichten zu lassen.

(3) Die Gemeinde soll die Einrichtung in die Vorbereitung und Durchführung von Gemeindefesten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen einbeziehen.

(4) Die Gemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen und für die Arbeit einer in Trägerschaft an den Eigenbetrieb ausgelagerten Einrichtung genutzten Gebäude. Näheres und jeweilige Besonderheiten regelt der Nutzungsvertrag zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde.

(5) Die Gemeinde ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen; über die Maßnahmen soll jeweils Einvernehmen hergestellt werden:

- a) Gründung von Gruppen und Einrichtungen,
- b) Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
- c) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Einrichtungsleitungen und stv. Einrichtungsleitungen,
- d) Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

(6) Die Gemeinde schlägt ein beauftragtes Mitglied für den Betriebsausschuss nach § 9 bzw. bei Übertragung mehrerer Einrichtungen Mitglieder bis zur Anzahl der übertragenen Einrichtungen vor. Die Benannten sollen dem Presbyterium angehören oder über besondere Sachkunde verfügen.

(7) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Mitwirkung im Betriebsausschuss,
- b) Ansprechperson für die Leitung der Einrichtung,
- c) Bindeglied für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Einrichtung,
- d) Vertretung der Gemeinde in den Mitwirkungsorganen der Einrichtung.

(8) Im Außenauftritt der Einrichtung einschließlich Schriftverkehr wird die Gemeinde kenntlich gemacht.

(9) Über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehende Vereinbarungen zu Umfang und Art der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Träger können zusätzlich getroffen werden.

**§ 14****Verwaltung**

(1) Alle Verwaltungsaufgaben für den Eigenbetrieb werden gemäß § 2 VerwG vom Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung einschließlich der Vergütung richtet sich nach der Satzung des Verwaltungsamtes im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Regelungen der Satzung für das Verwaltungsamt kann der Eigenbetrieb seine Verwaltungsaufgaben auch eigenständig erledigen.

**§ 15****Finanzierung**

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein Gründungskapital in Höhe von 750.000 EUR zur Verfügung gestellt. Der laufende Geschäftsbetrieb von Einrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebs einschließlich des gesetzlichen Verwaltungskostenanteils gemäß KiBiz wird finanziert aus KiBiz-Pauschalen und Erstattungsleistungen für Trägeranteile gemäß § 16 Absatz 7.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis als Träger übernimmt eine Finanzierungsverpflichtung in Höhe der nicht durch KiBiz-Pauschalen refinanzierten Verwaltungsaufwendungen.

(3) Weitere ordentliche Erträge werden aus einzelvertraglich vereinbarten Leistungen gemäß § 18 erzielt.

**§ 16****Übertragung der Trägerschaft**

(1) Die Trägerschaft einer Einrichtung kann durch Antrag an den Kreissynodalvorstand mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten zum Beginn eines Kindergartenjahres nach den Bedingungen dieser Satzung auf den Eigenbetrieb übertragen werden.

(2) Der Eigenbetrieb beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragene Einrichtung.

(3) Der Eigenbetrieb übernimmt alle anfallenden Träger- und Verwaltungsaufgaben (Wahl- und Pflichtaufgaben).

(4) In Ausführung der Erklärung des bisherigen Trägers nach Absatz 1 schließen der bisherige Träger und der Eigenbetrieb eine Betriebsübergangsvereinbarung. Der Eigenbetrieb übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a BGB für die übertragene Einrichtung das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Einrichtung bei dem bisherigen Träger angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(5) Die von der Gemeinde für die Einrichtung angesammelten zweckbestimmten Gelder (KiBiz-Rücklagen nach jeweils geltender gesetzlicher Regelung, Sonderposten) werden auf den Eigenbetrieb übertragen und von diesem weiterhin ausschließlich zweckbestimmt eingesetzt.

(6) Die Gemeinde bleibt Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, sofern die Einrichtung solche nutzt.

(7) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Einrichtungen wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt, der die jeweiligen Besonderheiten und auch den aktuellen Zustand im Sinne eines guten Miteinanders berücksichtigt. Dieser enthält insbesondere Angaben und Regelungen über:

a) die für den Betrieb der Einrichtung genutzten Grundstücke und Gebäude oder Teilen davon,

b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude oder Teilen davon,

c) deren künftige Bewirtschaftung durch den Eigenbetrieb,

d) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten,

e) die Beantragung von Investitionsfördermitteln durch den Eigenbetrieb unter Mitwirkung des Eigentümers.

(8) Gemeinden, die ihre Trägerschaft an den Eigenbetrieb übertragen haben, zahlen die gesetzlichen Eigenanteile des Trägers abzüglich der von öffentlichen Stellen gewährten finanziellen Besserstellungen als Erstattungsbetrag an den Eigenbetrieb. Fallen beim Betrieb der Einrichtung höhere tatsächliche Kosten als dieser Erstattungsbetrag an, sind diese Kosten vom Eigenbetrieb zu tragen.

**§ 17****Rückübertragung der Trägerschaft**

(1) Durch Antrag der Gemeinde an den KSV kann eine an den Eigenbetrieb übertragene Trägerschaft einer Einrichtung mit einjähriger Frist zum Beginn eines neuen Kita-Jahres auf diesen zurückübertragen werden. Für die Rückübertragung gelten sinngemäß dieselben Regelungen wie für die Übertragung.

(2) Die Rückübertragung ist frühestens nach drei Jahren in Trägerschaft des Eigenbetriebs möglich.

**§ 18****Beauftragung mit ausgewählten Trägeraufgaben**

Gemeinden, die die eigene Trägerschaft erhalten wollen, können Unterstützung bei der Wahrnehmung auszuwählender Trägeraufgaben in Form einzelvertraglicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

**§ 19****Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

**§ 20****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2023 in Kraft.

Krefeld, 12. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis  
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 8. Dezember 2022  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt